

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3017, 18/3158, 18/3441 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den
Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Bettina Hagedorn, Dr. Gesine Löttsch und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf soll neben der Anpassung der Regelungen der Abgabenordnung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts entsprochen werden. Dieser Regelungsbedarf besteht insbesondere zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	- 175	- 145	- 160	- 180	- 175	- 175
Bund	- 81	- 69	- 74	- 83	- 81	- 81
Länder	- 65	- 53	- 60	- 68	- 68	- 65
Gemeinden	- 29	- 23	- 26	- 29	- 29	- 29

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Vereinfachung der Regelung zur Aufbewahrungsform von Zollunterlagen sind nur geringfügige, nicht quantifizierbare positive Effekte für die Wirtschaft zu erwarten, da vergleichbare Vereinfachungen für die Wirtschaft bereits durch Allgemeinverfügung eingeräumt wurden. Möglicherweise führt die Änderung des § 178 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung (AO) künftig zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Wirtschaft.

Die Einführung der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei der Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels im Jahr der Übernahme und dem folgenden Jahr führt zu einem Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen von rund 53.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei der Einführung der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei der Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels handelt es sich um eine Informationspflicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bereich der Steuerverwaltungen der Länder ist hinsichtlich der Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche (§ 31b AO) sowie der neu eingeführten Verpflichtung bei Erwerb einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben (§ 18 Absatz 2 Satz 5 Umsatzsteuergesetz – UStG) mit einem Anstieg des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Die Einführung des Schnellreaktionsmechanismus (§ 13b UStG) als solches hat zunächst keine Auswirkungen auf die Steuerverwaltungen der Länder. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sowie der Ausgestaltung der Rechtsverordnung kann es jedoch zu einem zeitlich befristeten Anstieg des Erfüllungsaufwandes kommen.

Hinsichtlich der Regelung zu § 180 Absatz 1 Satz 2 AO (Zuständigkeitsregelung bei gesonderter Feststellung in Fällen von Wohnsitz- bzw. Betriebsverlagerungen) ist auf Grund der Minderung des Prüfaufwandes bzw. des verminderten Abstimmungsbedarfes mit einer Minderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand lassen sich auf Grund fehlender statistischer Daten im Einzelnen nicht belastbar quantifizieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine bedeutsamen Größenordnungen erreicht werden. Außerdem entsteht in den Ländern einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Umsetzung, für den höchstens 300.000 Euro einzuplanen sind. Eine genauere Bezifferung des Aufwands setzt eingehende fachliche und technische Analysen und Konzepte voraus.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Sozialversicherung entstehen bei der Beitragserhebung insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 150 Mio. Euro jährlich.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Norbert Barthle
Berichterstatter

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

